WEILHEIM
IN OBERBAYERN

- Stadthalle
- Hochlandhallen
- Stadttheater
- Festplatz

Stadt Weilheim i.OB

Veranstaltungsorte

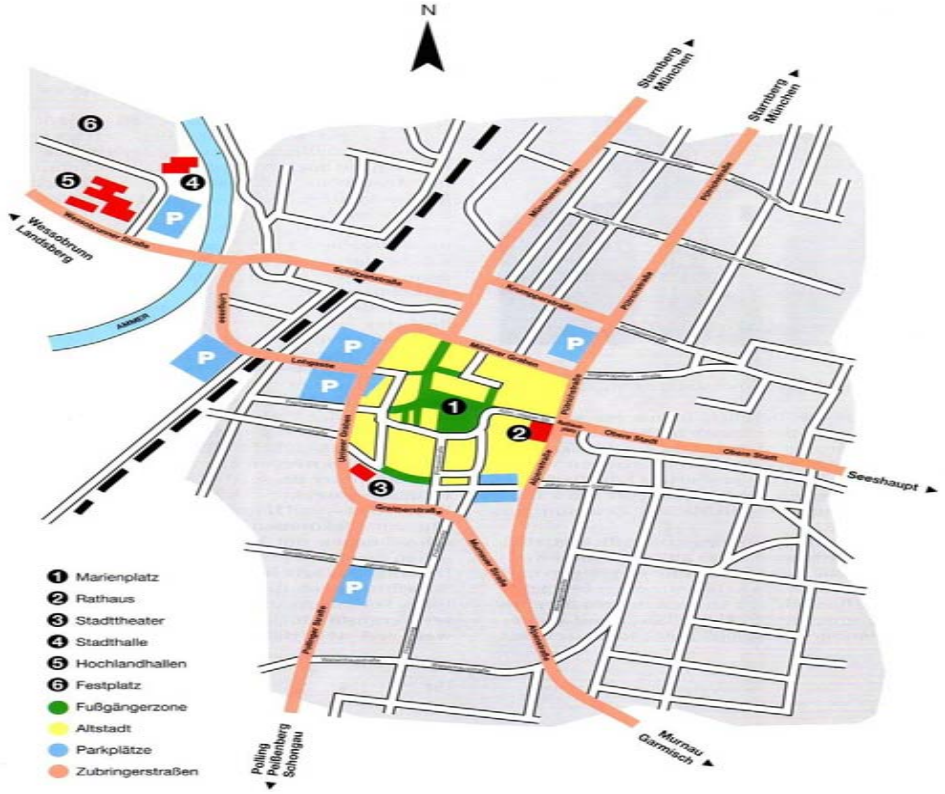

Stadt Weilheim i.OB

Benutzungsordnung

- **1. Mehrzweckhallen, Veranstaltung, Verwaltung**
- Die städt. Einrichtungen sind Mehrzweckhallen - ausgenommen der Fest- und Marienplatz. Sie dienen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als öffentliche Einrichtung der Stadt Weilheim. Sie sind aufgrund ihrer technischen Einrichtungen insbesondere für Ver-anstaltungen:
- *Stadthalle:* Konzerte, Tagungen, Theater, Ausstellungen, Vorträge, Betriebs-, Schul- und Familienfeiern, Modeschauen, Werbeveranstaltungen, Bankette, Tanz-turniere und Tanzveranstaltungen,
- Hochlandhallen: Versteigerungen, Ausstellungen und Konzerte,
- *Stadttheater:* Theater, Vorträge, Podiumsdiskussionen, Konzerte und Foyerveranstaltungen, bestimmt. Festplatz: Volksfest, Gewerbeausstellungen, Zirkus, Vorführungen u. Verkehrsschulungen usw. *Marienplatz:* Wochenmärkte, Franz. Woche, Weih-nachtsmarkt u. Info-Veranstaltungen.
- **2.Überlassung durch Vertrag**
- Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Stadthalle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, der dadurch zustande kommt, dass der Veranstalter nach tel. Terminabsprache einen schriftlichen formlo-sen Antrag bei der Stadt, Veranstaltungsbüro einreicht und dass die Stadt diesen Antrag schriftlich bestätigt. Der Veranstalter muss vor Vertragsunterzeichnung Art und Zweck einer Veranstaltung der Stadt bekanntgeben.
- **3. Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten**
- a) Für die Überlassung der Räume und der Einrichtungen sind Entgelte nach den zu dieser Benutzungs-ordnung gehörigen „Entgelte für die Benutzung der städt. Einrichtungen" in der jeweils Fassung mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag zu entrichten. Der sich ergebende Restbetrag bei der Endabrechnung wird mit der Rechnungserteilung zur Zahlung vorgelegt.

Stadt Weilheim i.OB

Benutzungsordnung

- c) Ändern sich während der Veranstaltung die ursprünglich vereinbarten Leistungen, erfolgt eine Nachberechnung oder Rückzahlung.
- d) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- **4. Behördliche Genehmigung**
- a) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung recht-zeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Stadt vor der Veranstaltung nachzuweisen. Anderfalls kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten.
- b) Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt der Stadt. Soweit sie auf Veranlassung der Stadt beigezogen werden müssen, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehenen Gebühren und sonstigen entstandenen Kosten zu zahlen.
- **5. Hausordnung**
- Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der städt. Ein-richtungen haben die Hausordnung einzuhalten.
- **6. Ablauf der Veranstaltungen**
- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung den technischen Ablauf mit der Stadt abzusprechen.
- b) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ord-nungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veran-staltung. Er hat alle erforderlichen Sicher-heitsmaßnahmen zu treffen.
- c) Hilfskräfte zur Erfüllung dieser Verpflichtung können nur mit Zustimmung der Stadt eingesetzt werden, die nötigenfalls geeignetes Personal (Kontrollperso-nal, Einlassdienst, Saalhelfer, Abendkasse) gegen Entgelt bereitstellen kann.

Stadt Weilheim i.OB

Benutzungsordnung

- **7. Dekorationen, Änderungen in und an dem Ver-tragsgegenstand**
- Für die Ausschmückung der städt. Einrichtungen mit Pflanzen und Blumen sowie für sonstige Dekoration und die Beschaffung des dafür benötigten Materials ist der Veranstalter zuständig. Dabei sind die anliegenden Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen zu beachten.
- **8. Eintrittskarten**
- a) Der Veranstalter kann Eintrittskarten auch selbst beschaffen.
- b) Er hat dafür zu sorgen, dass auf jeder Eintrittskarte Veranstaltungstag, Beginn und Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung angegeben sind.
- c) Beim Druck der Karten ist der jeweils gültige Bestuh-lungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Anzahl der ausgegebenen Karten darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen. Stehplätze sind nicht zugelassen, außer bei Veranstaltungen die ohne Tisch- und Reihenbestuhlung durchgeführt werden.
- **9. Dienstkräfte der Stadt**
- Die in den einzelnen Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze sind freizuhalten und dürfen nicht vermietet werden. Den beauftragten Dienstkräften der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der kostenlose Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- **10. Bewirtschaftung**
- Die Räume der städt. Einrichtungen (Stadthalle und Hochlandhallen) werden ausschließlich vom jeweiligen Pächter und Gastwirt bewirtschaftet. Lehnt dieser wegen der zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit ab, kann eine Bewirtung mit Genehmigung der Stadt (nach § 12 Gaststättengesetz) vorgenommen werden.

Stadt Weilheim i.OB

Hausordnung

- **12. Gewerbsmäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen**
- Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadt gewerbs-mäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung in der Stadthalle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.
- **13. Haftung**
- a) Die Benutzung der überlassenen Räume und Ein-richtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Über-lassung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatz-ansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
- c) Für alle Beschädigungen am Gebäude, Außen- und Nebenanlagen, sowie an Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher im vollen Umfang die Haftung.
- d) Die Stadt kann vom Veranstalter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder eine Kaution verlangen.
- e) Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Hausmei-ster anzuzeigen.
- Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen während der Veranstaltung, haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- **14. Rücktritt vom Vertrag**
- a) Führt der Veranstalter aus irgendwelchem, von der Stadt nicht zu vertretenden Grunde, die Veranstal-tung nicht durch oder dritter aus einem solchen Grun-de vom Mietvertrag zurück, so ist er verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen, soweit nicht eine anderweitige Vermietung für die vorgese-hene Zeit möglich ist. Wird mehr als 3 Monate vorher eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so wird für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt ein Entgelt nicht erhoben.

Stadt Weilheim i.OB

Hausordnung

- b) Die Stadt kann vom Vertrag nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Veranstalter. Macht die Stadt hiervon Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der bis zum Zugang der Rücktrittser-klärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Ist der Rücktrittsgrund vom Veranstalter zu vertreten, so gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- **15. Fristlose Kündigung**
- a) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen während einer Veranstaltung kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- b) Der Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und die gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- c) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.
- **16. Unmöglichkeit der Veranstaltung**
- Staatliche Verfügung oder behördliche Anordnung, wel-che die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, entbinden beide Vertragspartner von den ver-traglich vereinbarten Leistungen. Hat der Veranstalter bereits teilweise Leistungen entsprechend der Entgelt-bestimmungen in Anspruch genommen, sind diese im angefallenen Umfang abzugelten. Im Übrigen ist für den Veranstalter Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.
- **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weilheim i. OB.

Stadt Weilheim i.OB

Hausordnung

- **1**. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung der städt. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Instand-haltung des Gebäudes und insbesondere der Säle nebst den dazugehörigen Vorräumen, Garderoben, Toi-lettenräumen und Einrichtungen, ist der Hausmeister zuständig. Den aufgrund dieser Obliegenheiten erge-henden Weisungen ist Folge zu leisten.
- **2**. Alle Zugänge zu den Sälen sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der städt. Einrichtungen erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung, bzw. entsprechend dem Wunsch des Veranstalters.
- **3.** Für die Einrichtung der Säle sind die amtlichen Saal-pläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Veränderungen dürfen nur durch das städt. Per-sonal erfolgen, damit Beschädigungen an Böden, Türen und Wänden möglichst vermieden werden. Die im Bestuhlungsplan besonders gekennzeichneten Plätze sind als Dienstplätze für Beauftragte der Stadt, der Polizei, der Feuerwehr, für evtl. erforderliches Sanitätsper-sonal und sonstige Personen, deren Anwesenheit entweder vorgeschrieben ist oder von der Stadt als zweck-mäßig gehalten wird, freizuhalten.
- **4**. Der Hausmeister hat dafür zu sorgen, dass die Beleuch-tung rechtzeitig und den Wünschen der Besteller gemäß erfolgt. Die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume muss stets angemessen sein. Der Hausmeister hat die Heizung und die Elektroanlagen zu über-wachen und besonders dafür zu sorgen, dass während der Benützung der Säle in diesen stets genügend Wärme und Luft vorhanden ist.
- **5.**Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vor-schriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in den städt. Einrichtungen wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Die Bestellung einer Sanitätswache ist in jedem Falle Sache des Veranstalters.
- **6**. Die Bedienung der techn. Anlagen, wie z. B. die Lautsprecheranlage, Cassettenrecorder u. ä., dürfen nur vom Beauf-tragten der Stadt vorgenommen werden.
- **7**. Dekorationen, Einbauten, etc. dürfen nur mit Genehmi-gung der Stadt angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in den städt. Einrichtungen. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Nach Beendigung der Veranstaltungen sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ oder auf dessen Kosten, zu entfernen.

Stadt Weilheim i.OB

Hausordnung

- **8**. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüll-ten Luftballons ist untersagt.
- **9**. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden.
- **10**. Die Stadt kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Ordnung das in städtischen Diensten stehende Einlasspersonal zur Veranstaltung herangezogen wird.
- **11**. Fundsachen werden beim Hausmeister gesammelt und dann dem Fundamt der Stadt übergeben.
- **12**. In den Sälen der Stadthalle und Stadttheater darf Gar-derobe nicht abgelegt werden. Hierzu ist vielmehr stets die Kleiderablage zu benützen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifes von den Besuchern zur Abgabe der Kleidungsstücke unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Gar-derobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.
- **13**. Bei der Abgabe der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
- **14**. Tiere dürfen nur mit Genehmigung der Stadt zu Veran-staltungen mitgenommen werden.
- **15**. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.
- **16**. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglichst zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt hier-zu beauftragt werden.
- **17**. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs- und Elektroanlagen) ist Unbefugten untersagt.
- **18**. Bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot.
- **19**. Für etwaige Beschwerden oder Wünsche ist die Stadt, Veranstaltungsbüro, zuständig.

Stadt Weilheim i.OB

Richtlinien zur Ausschmückung

- **1**. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekoration in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Doppelseitiges Klebeband, das keine Rückstände hinterlässt, ist gestattet.
- **2**. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegen-stände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
- **3**. Etwaige Verkleidungen und Behänge an der Empore sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- **4**. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- **5**. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- **6**. Bei Dekorationen der Bühnenfrontseite im großen Saal müssen die in der Bühnenverkleidung angebrachten Anschlussdosen frei bleiben. Bei größeren Dekorationen ist darauf zu achten, dass vom Regieraum aus, in der sich die Bedienungsarmaturen für die Lautsprecher- und Lichtanlage befinden, freie Sicht zur Bühne besteht.
- **7**. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

Stadthalle

- **Nutzung**
  - **Theater- und Musikveranstaltungen**
  - **Tanzveranstaltungen**
  - **Hochzeits- und Betriebsversammlungen**
  - **Ausstellungen, Tagungen**
  - **Modenschau, usw.**

Stadthalle

- **Raumgrössen:**

Saal	556,25 m²
Bühne	85,40 m²
Vorbühne (versenkbar)	29,25 m²
Foyer	168,00 m²
Kleiner Saal	75,80 m²

Stadthalle

Erdgeschoß

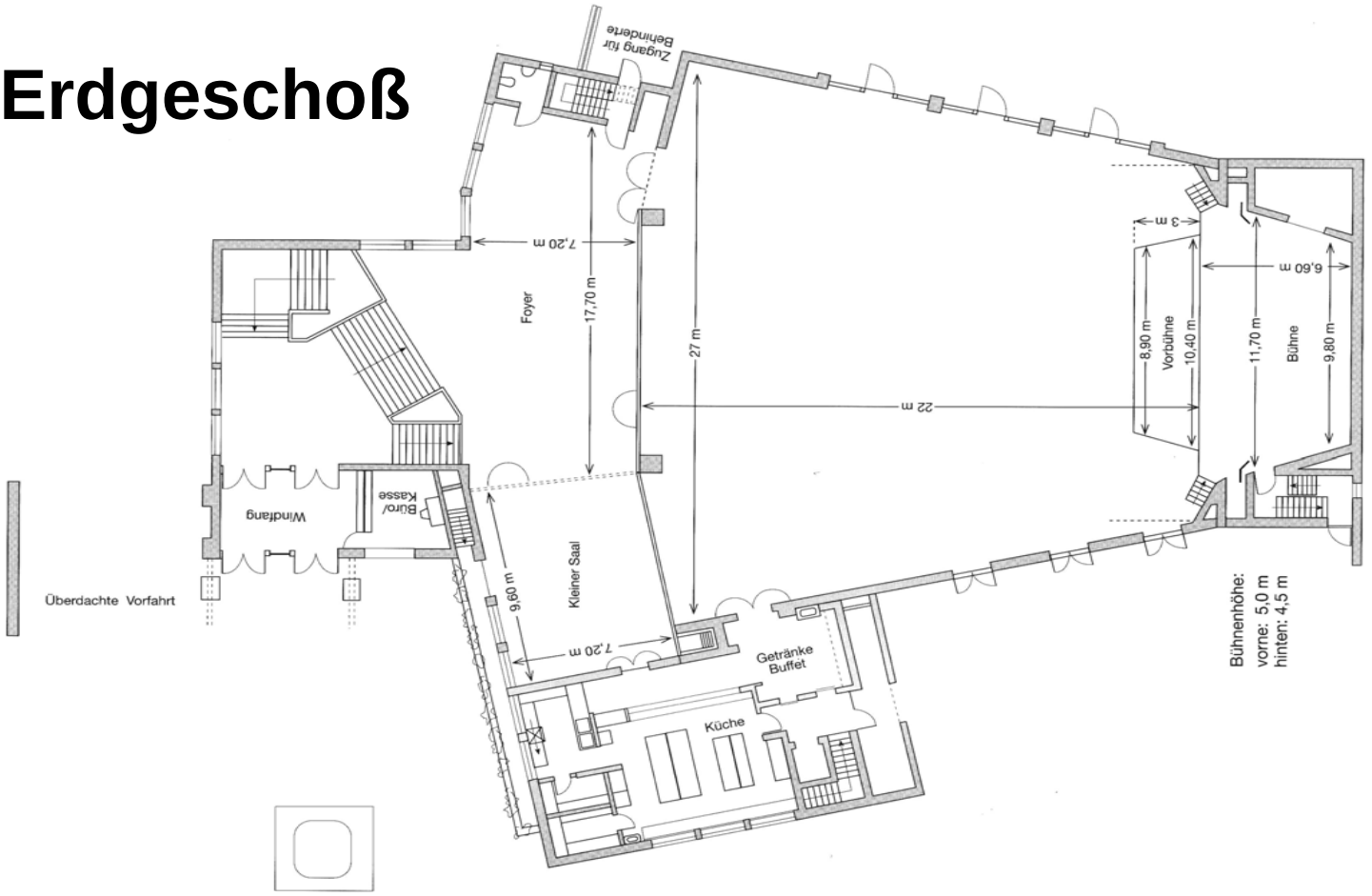

Stadthalle

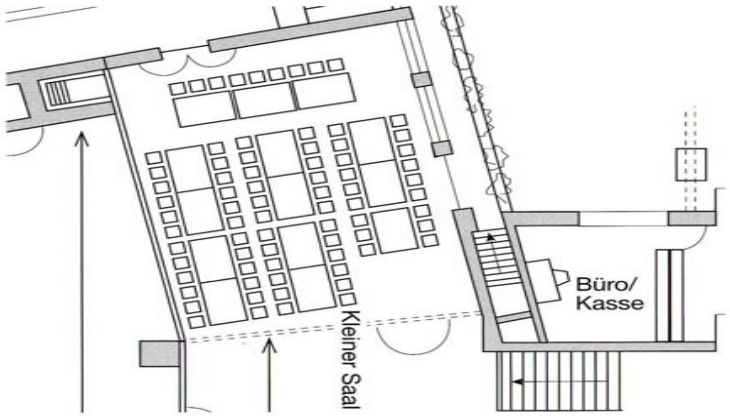

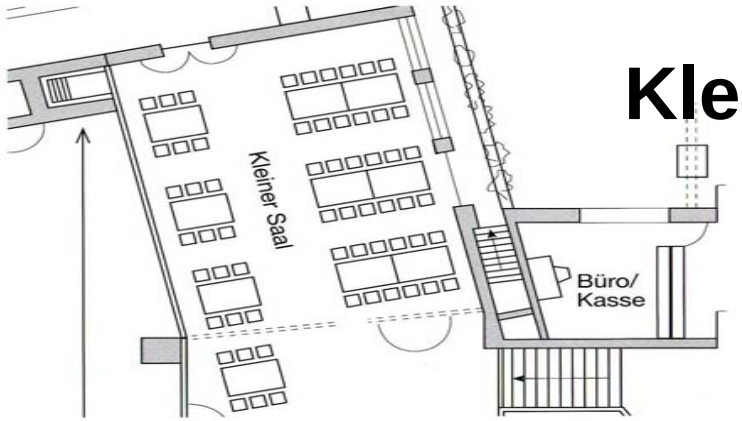

Kleiner Saal

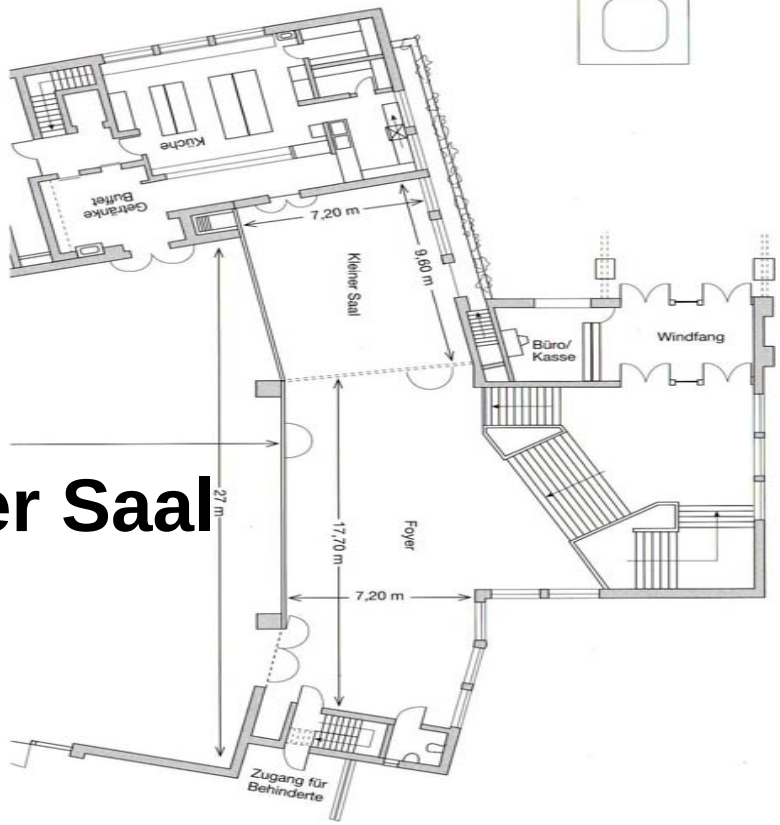

Stadthalle

Untergeschoß

- Garderobe 217 m²
- Besprechungszimmer bei Tanzveranstaltungen
  Barbetrieb 48 m²
- Toiletten
- Umkleide- und Lagerräume
- Künstlergarderoben

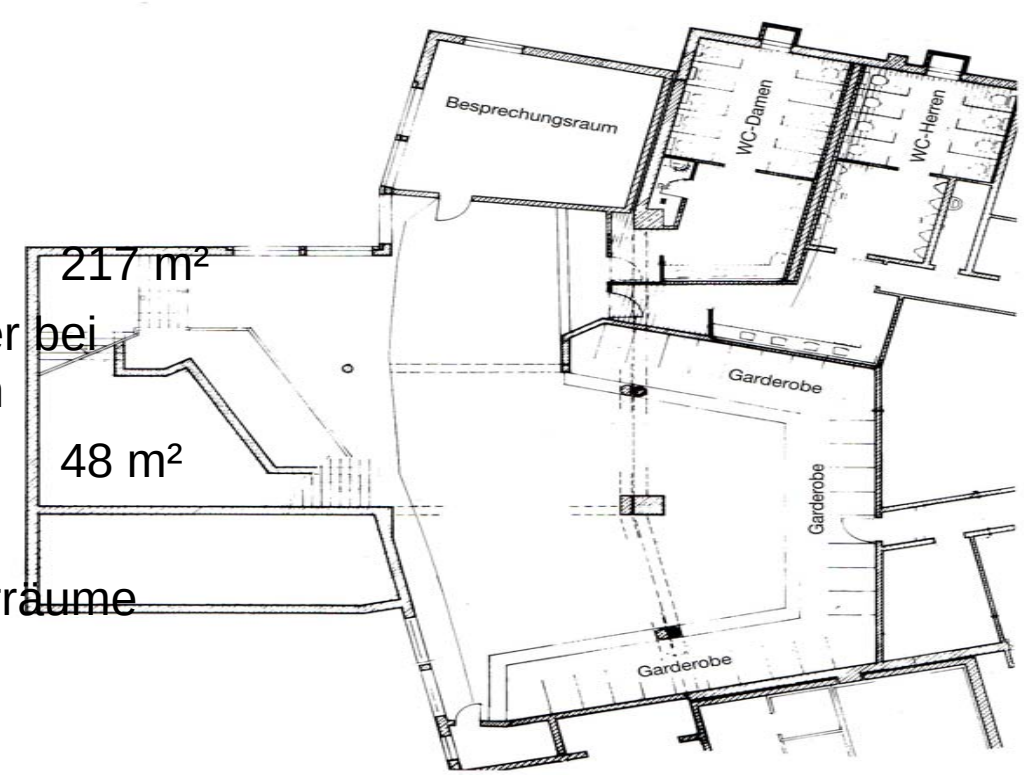

(c) Stadt Weilheim i.OB -
Veranstaltungsbüro - Georg Maier

Stadthalle

Einrichtung und Ausstattung

Stapelstühle	850
Konzertstühle	80
Tische 180 x 75	112
Tische 120 x 75	10
Stellwände	
Gesamtgröße 1,50 x 2,00	
Nutzfläche 1,45 x 1,45	20
Podiumselemente2,3x 1,15 m	
höhenverstellbar 0,20 – 1,10 m	30
Leinwand 4,5 x 7 m	
Steinway-Flügel Modell B 211	
Tageslichtprojektor	
Flipchart	
Studiomonitore	
Rednerpult	
Dirigentenpult	
Bühnenhöhe s. Plan	

Stromversorgung

- Spannung: 380 / 220 Volt
- Kraft: 124 A, 63 A, 2 x 32 A. 16 A
- bewegliche Kraftstromverteiler

Scheinwerfer mit Farbrädern	2
Verfolgerscheinwerfer	2
verschiedene Scheinwerfer 250 – 2000 Watt	12

(c) Stadt Weilheim i.OB -
Veranstaltungsbüro - Georg Maier

Große Hochlandhalle

- Nutzung
- **Großviehmärkte**
- **Hunde-Ausstellungen**
- **Schafausstellung**
- **verschiedene Ausstellungen und Veranstaltungen**
- **Volksmusik-, Rock- und Pop-Konzerte bis 1200 Zuhörern**

Grosse Hochlandhalle

Raumgröße

- Nutzfläche 10 x 25 m 300qm
- Tribüne ca. 600 Sitzplätze
- Arena ca. 400 Sitzplätze

Sonstiges

- Bei Großveranstaltungen spezielle Feuerwache
- Parkplätze ausreichend verfügbar
- Kantine bis zu 60 Sitzplätzen, Bewirtung nach vorheriger Anmeldung

Stromversorgung

- Spannung 380/220 Volt
- Kraft: 63A, 32A, 16A, 125A möglich

Technische Ausstattung

- Lautsprecher-Anlagen mit 4 Mikrophonausgängen
- Biertisch-Garnituren
- Holzstapelstühle
- Podiumselemente2,3 x 1,15 m höhenverstellbar 0,2 – 1,10 m

(c) Stadt Weilheim i.OB -
Veranstaltungsbüro - Georg Maier

Grosse Hochlandhalle

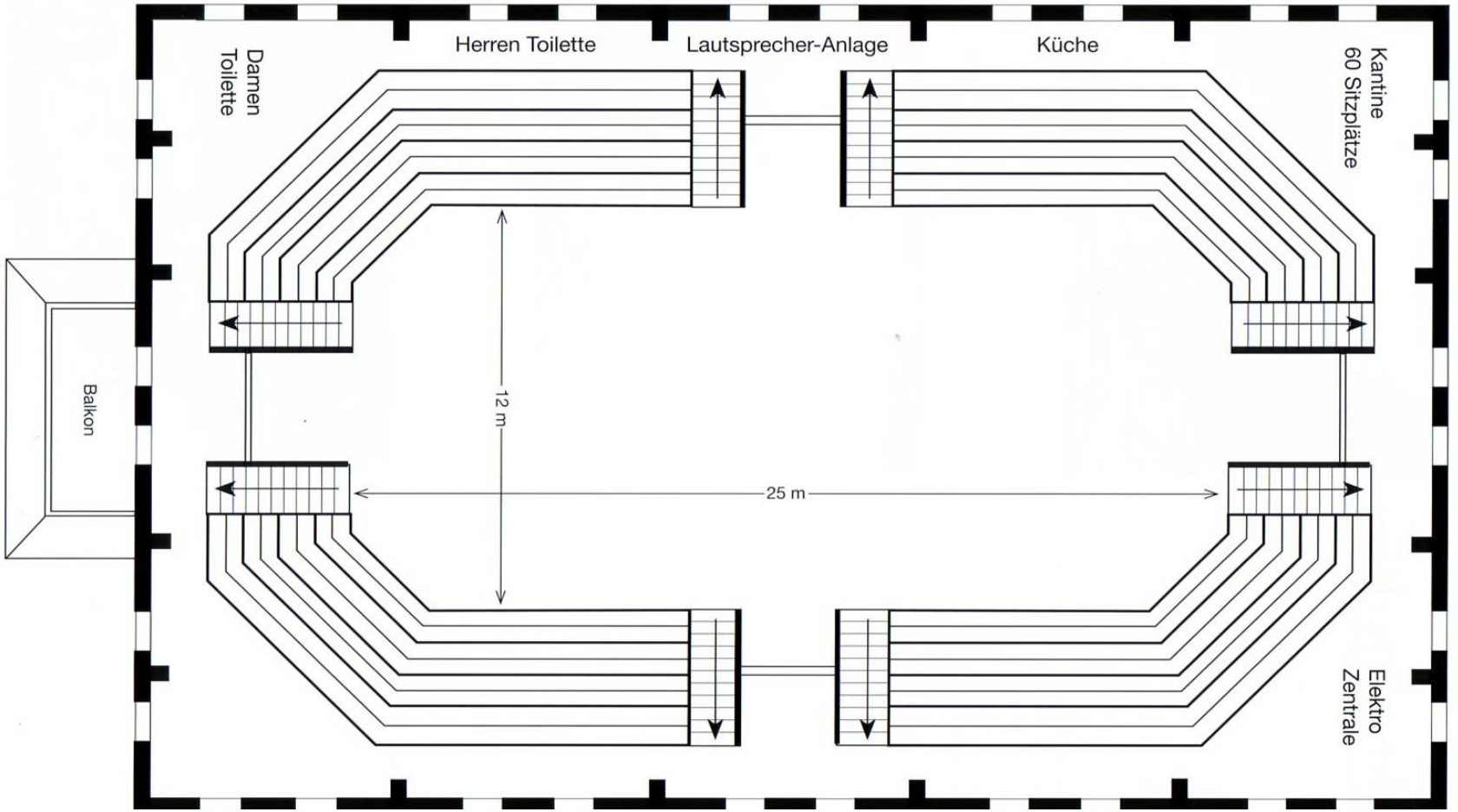

Kleine Hochlandhalle

- Nutzung
  - Flohmärkte
  - Viehmärkte
  - Kleintiermärkte
  - verschieden Ausstellungen und Veranstaltungen bis zu 500 Sitzplätze bis Tischbestuhlung
  - kleine Rock- und Popkonzerte bis zu 600 Zuhörern

Kleine Hochlandhalle

- Raumgrössen
  - 30,25 x 13,54 m 407 qm
  - 35,75 x 13,45 m 481 qm
  - 6,80 x 3,23 m 22 qm
- Stromversorgung
  - Spannung: 380 / 220 Volt
  - Kraft: 32A und 16A
- Technische Ausstattung
  - Lautsprecheranlage mit 4 Mikroausgängen
  - Biertisch-Garnituren 40 Stück
  - Holzstapelstühle 450 Stück
  - Podiumselemente
    2,3 x 1,15 m 30 Stück
    höhenverstellbar 0,2 – 1,10 m

Kleine Hochlandhalle

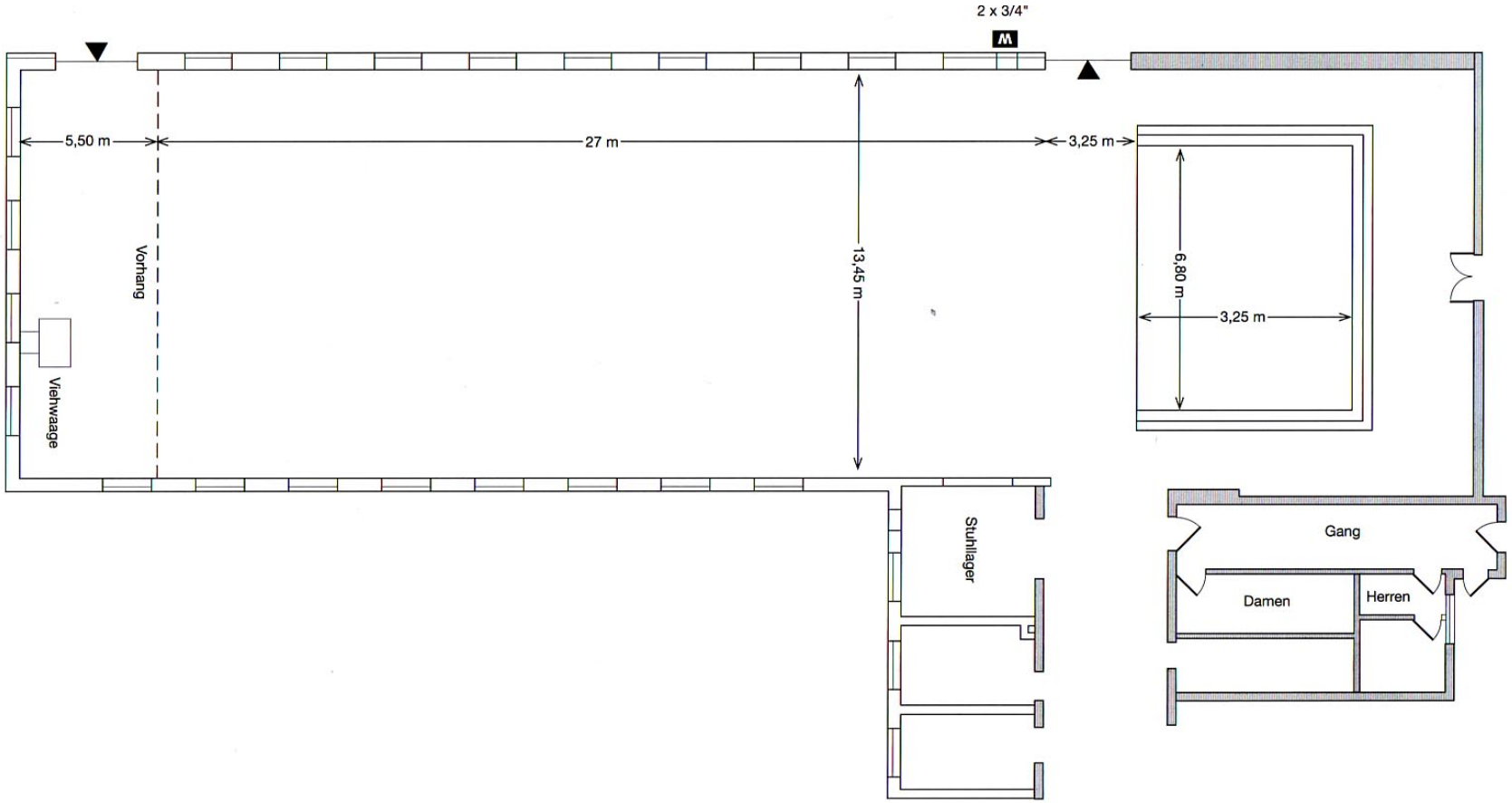

Stadttheater

- Nutzung
- **Theater- und Musikveranstaltungen**
- **verschiedene Vorträge**
  (Dia, Podiumsdiskussionen usw.)
- Foyerveranstaltungen
  (Vorträge, Puppenspiele, Chansons, usw.)

Stadttheater

- Sitzplätze
  - Theater Parkett **199**
  - Theater Balkon **96**
  - Zusatzplätze* **11**
  - bei Foyerveranstaltung bis zu 100 Sitzplätze (Obergeschoß)

Stadttheater

Stadttheater

Ausstattung

- Künstlergarderoben 4
- Seilzüge für Kulissenwände 15
- Steinway & Jons Flügel B 211
- verschiedene Scheinwerfer
  500 – 2.000 Watt 20
- Leinwand
  (variabel) 3 x 4 m 1
- Podiumselemente
  1,5 x 0,75 x 0,5 m B/T/H 16
- Podiumstreppen
  1,50 x 0,75 m B/H 11
  0,5 x 0,5 m B/H 9

Raumgrößen

- Foyer Erdgeschoß 107 qm
- Foyer Obergeschoß 125 qm
- Bühne 9,30 x 11,60 m
- Spielhöhe 12 m
- Portalhöhe 4,20 m
- Vorbühnenhöhe 5 m
- Orchestergraben
  7,5 x 2 m

Stromversorgung

- Kraft: 2 x 125 A, 63 A und 32 A

(c) Stadt Weilheim i.OB -
Veranstaltungsbüro - Georg Maier

Stadttheater

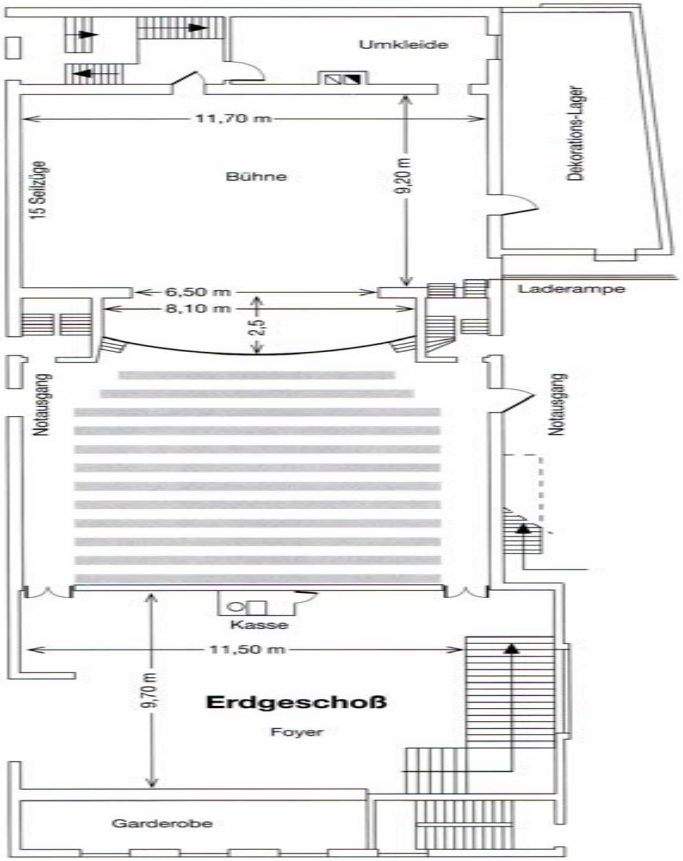

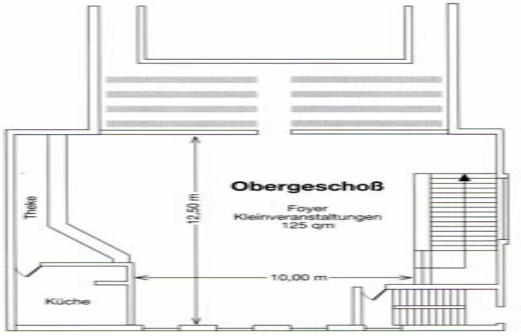

Festplatz

- Nutzung
  - **Volksfest**
  - **Oberlandausstellung**
  - **Auto- u. Motorradausstellung**
  - **Zirkus**
  - **Städtische Flohmärkte**
  - **verschiedene kleinere und größere Veranstaltungen**

Festplatz

- Technische Ausstattung
  - **Ober- und Unterflurhydranten**
  - **Elektroverteilerkästen**
  - **Kabelrinnen**
  - **Tageswassereinläufe**
  - **Schmutzwassereinlaufschächte**
  - **öffentliche Fernsprecher**
  - **Fernmeldeeinrichtung**

- Größen
  - Festplatznutzung ca. 11.000 qm
  - 120 x 97 m 11.600 qm
  - 116 x 57 m 6.600 qm
- Sonstiges
- Strom
  Fa. E-On. Tel. (0800) 24 29 429
- Wasser
  Stadtwerke, Tel. (0881) 94 20 -0
- Müll
  Fa. Scheele, Tel. (0881) 9 25 42 -0

Festplatz

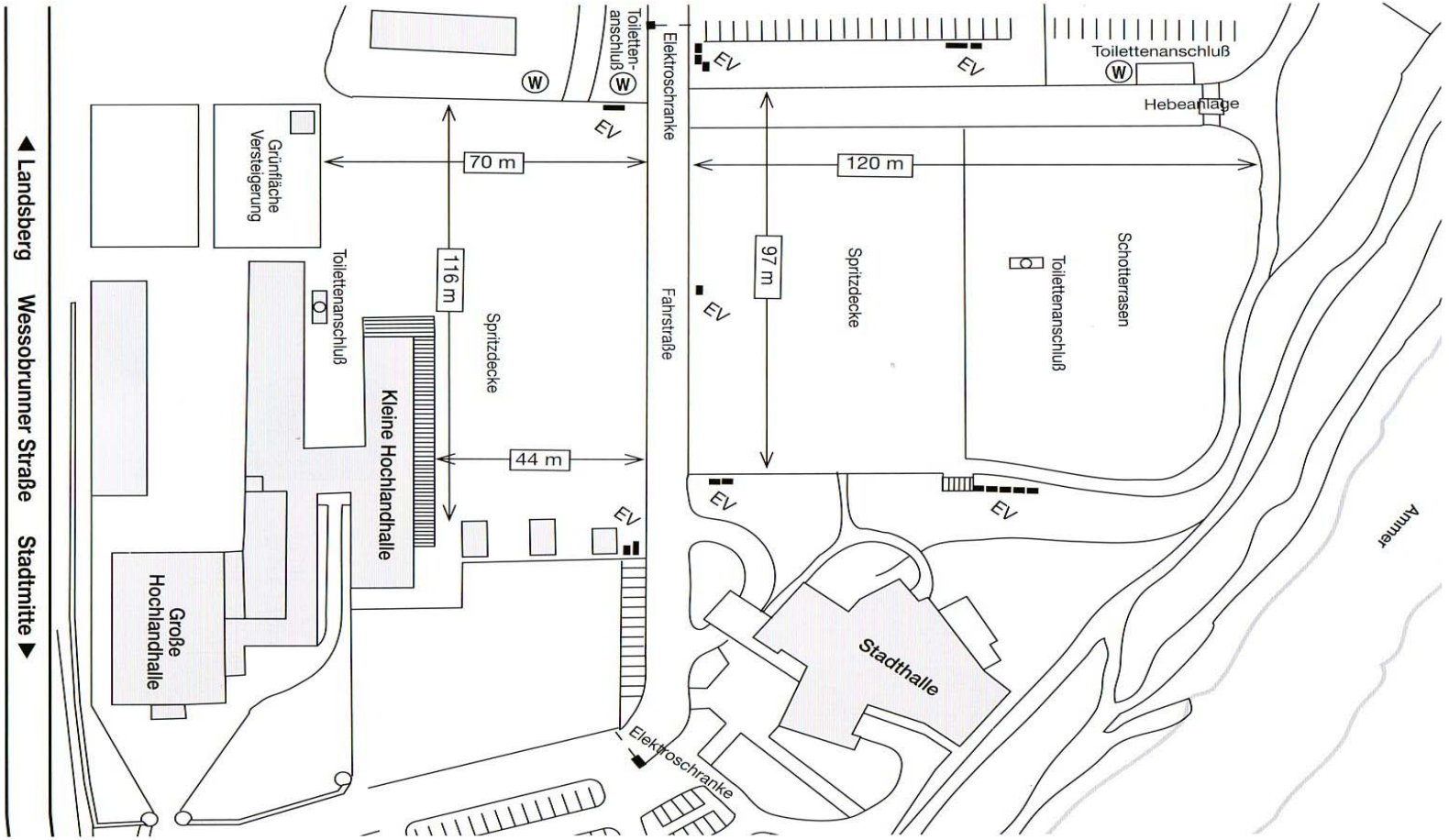
Toilettenanschluß
Elektroschranke
EV
Toilettenanschluß
Hebeanlage
120 m
97 m
Schotterrasen
Spritzdecke
Toilettenanschluß
Fahrstraße
70 m
116 m
Grünfläche Versteigerung
Toilettenanschluß
Kleine Hochlandhalle
Spritzdecke
44 m
Große Hochlandhalle
Stadthalle
Elektroschranke
Ammer
◄ Landsberg Wessobrunner Straße Stadtmitte ►